



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Intercultural Anglophone Studies
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 30. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 933), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2005 (AB UBT 2006/11), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Das Studium der "Intercultural Anglophone Studies" gliedert sich in folgende Module:

ANG-M1 Grundlagen (First level)

ANG-M2 Sprachpraktische Ausbildung (Style and register)

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

ANG-M3 Zweite Fremdsprache (Second foreign language)

ANG-M4 Vertiefung (Second level)

ANG-M5 Anglophone Kulturstudien (Cultural studies (Anglophone world)).

²Die Wahlmöglichkeiten für die zweite Fremdsprache (ANG-M3) sind in der Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies (Studienordnung) geregelt. ³Die Modulprüfungen und die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen werden im Anhang 3 näher bezeichnet. ⁴Die Wahlpflichtveranstaltungen können im Umfang von bis zu acht Leistungspunkten durch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth, vorzugsweise in Masterstudiengängen, ersetzt werden."

- b) In Abs. 2 wird der Passus "ANG-M3 und ANG-M4" durch den Passus "ANG-M2 und ANG-M3" ersetzt.
 - c) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 LP, und der erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 28 SWS."
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
 - "(3) Die Prüfungskommission berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung."
 - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Bayreuth" die Worte "mit der Note "gut oder besser" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "gut" die Worte "oder besser" eingefügt.
4. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Worte "des gewählten Schwerpunktbereichs" durch die Worte "der gewählten Studienrichtung" ersetzt.

b) Nr. 6 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird bei der Beantragung der Zulassung zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilen der Masterprüfung keine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis) nachgewiesen, ist bis zum dritten Semester auch im zweiten Hauptseminar (M1.2.1) die erfolgreiche Teilnahme mit einer Hausarbeit nachzuweisen.“

5. In § 8 Abs. 1 wird das Wort "anglistischen" durch den Passus "anglistischen/amerikanistischen" ersetzt.
6. In § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte "dem Schwerpunktbereich" durch den Passus "den Modulen M1, M4 oder M5" ersetzt.
7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "des gewählten Schwerpunkts" durch die Worte "der gewählten Studienrichtung" ersetzt.
8. In § 17 wird nach dem Wort "lauten" der Passus "und alle 120 Leistungspunkte nach § 2 erreicht sind" eingefügt.
9. In § 18 Abs. 2 werden die Worte "diese Arbeit zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema wiederholt werden" durch die Worte "mit der Wiederholung der Arbeit mit neuem Thema spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden" ersetzt.
10. Im Anhang 1 Satz 2 wird der Passus "ist bis vor der Zulassung zur letzten Prüfungsteilleistung auch im zweiten Hauptseminar des Schwerpunktbereiches ein benoteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme mit einer Hausarbeit nachzuweisen" durch den Passus "ist bis zum dritten Semester auch im zweiten Hauptseminar (M1.2.1) die erfolgreiche Teilnahme mit einer Hausarbeit nachzuweisen" ersetzt.
Der Satz 3 entfällt.
11. Im Anhang 2 wird der Passus „Anglophone Literaturwissenschaft“ ersetzt durch den Passus „Studienrichtung Literaturwissenschaft“ sowie der Passus „Anglophone Sprachwissenschaft“ durch den Passus „Studienrichtung Sprachwissenschaft“.

12. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

Übersicht

Module	a) LP: Lehrver- anstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung	c) LP: Für die Gesamtnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
ANG-M1 bis M5	28	40	52	120

MODUL	Veranstaltung	SWS	LP	Anforderungen und Bemerkungen	Fachse- mester (Emp- feh- lung)
ANG-M1.1 Grundlagen	M1.1 Hauptseminar	2	2+4	Benoteter Leistungsnachweis (Hausarbeit)	1
	Wahlpflicht- veranstaltungen	4	2 x (2+ 2)	Unbenotete Leistungsnachweise	
				Modulprüfung M1.1: Hausarbeit	
ANG-M1.2 Grundlagen	M1.2.1 Hauptseminar	2	2+4	Benoteter Leistungsnachweis	2
	M1.2.2 Spezialseminar 'Theories and methods'	2	2+4	Unbenoteter Leistungsnachweis	2
	Wahlpflichtveran- staltung	2	2+2	Unbenoteter Leistungsnachweis	2
				Modulprüfung M1.2: Benoteter Leistungsnachweis	
ANG-M2 Sprachpraktische Ausbildung	Übung 'Style and register'	2	2+2	Benoteter Leistungsnachweis	1/2
				M2 Modulprüfung: Essay	
ANG-M3 Zweite Fremdsprache	Übung Ebene 1	2	2+2	Benotete(r)	1
	Übung Ebene 2	2	2+2	Leistungsnachweis(e)	2
				M3 Modulprüfung: 1 Klausur oder 2 Klausuren	
ANG-M4 Vertiefung				Zulassungsvoraus- setzung: M1, M2	
	M4.1 Colloquium on methods	2	2+4	Unbenoteter Leistungsnachweis	3
	M4.2 Oberseminar	2	2+4	Benoteter Leistungsnachweis	4
	Wahlpflichtveran-	2	2+2	Unbenoteter	3-4

	staltung			Leistungsnachweis	
				M4 Modulprüfung: M4.2 Benoteter Leistungsnachweis	
ANG-M5.1 Anglophone Kulturstudien	Übung/Seminar	2	2+4	Benoteter Leistungsnachweis	1
ANG-M5.2 Anglophone Kulturstudien	Übung/Seminar	2	2+2	Benoteter Leistungsnachweis	3-4
				M5 Modulprüfung: 2 benotete Leistungs- nachweise	
			Summe 28+ 40 =68		

	Für die Gesamtnote relevante Prüfungen:			
	Klausur	13		
	Mündliche Prüfung	13		
	Abschlussarbeit	26		

Anmerkung 1: Zu den Leistungsnachweisen siehe auch § 7 Studienordnung. Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist.

Anmerkung 2: Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen wird die Reduktion der noch zu erwerbenden LP von der Prüfungskommission bestimmt. Die Maßgaben in § 8 (höchstens 60 LP anrechenbar) sind zu berücksichtigen. Im übrigen werden für ein Proseminar mit erfolgreicher Teilnahme 4 LP, für eine zweistündige Vorlesung mit Teilnahmenachweis 3 LP angerechnet.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. März 2006 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. April 2006, Az.: X/3-5e65(Bt)-10b/14 269.

Bayreuth, 20. Juni 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2006.